



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und
Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz
2015/2016**

(Drs. 17/2871)

hier: Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2015/2016 wird folgende Änderung vorgenommen:

Es wird folgender Art.10a eingefügt:

„Art. 10a

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 89 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „75 v.H. des Tagesgeldes“ durch die Worte „das Tagesgeld“ ersetzt.
2. In Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „75 v.H. der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung“ durch die Worte „die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung“ ersetzt.“

Der Haushaltsplan wird in Titel 525 02 der einschlägigen Kapitel entsprechend angepasst.

Begründung:

Aufgrund der derzeitigen Regelung erhalten Anwärter und Fortbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer nur 75 Prozent des Tagesgeldsatzes und 75 Prozent der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung. Das bedeutet, dass jeder Anwärter und jeder Fortbildungswillige auf eigene Kosten 25 Prozent trägt, um seine Unkosten zu begleichen. Dieser Nachteil muss ausgeglichen werden.